



Merkblatt für die Sömmerung 2026 für das Fürstentum Liechtenstein

Für die Sömmerung 2026 wird für das Fürstentum Liechtenstein folgendes Merkblatt erlassen. Dieses fasst die wesentlichen Punkte zur Tierhaltung in der Sömmerungsverordnung 2026 zusammen. Die Sömmerungsverordnung 2026 ist rechtlich verbindlich.

Weitere Informationen können auf der Internetseite [Sömmerung / Alpung 2026](#) abgerufen werden.

Gemäss Artikel 32 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) ist es Sache der Kantone, seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Sömmerung zu erlassen.

I. Allgemeines

1. Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
2. Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
3. Für jeden Sömmerungsbetrieb ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese ist als Ansprechperson für Behörden und für die Information der Tierhalter sowie der Grundeigentümer der Sömmerungsbetriebe verantwortlich.
4. Die während der Sömmerung verantwortlichen Tierhalter sowie das weitere Personal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheits- oder Seuchenverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.
5. Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.

II. Tierarzneimittel

1. Es gilt die Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel (TAM). Gemäss der Tierarzneimittelverordnung gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle TAM, die bei Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen TAM, alle TAM mit Absetzfristen, umgewidmete oder - aus dem Ausland - eingeführte TAM, nach formula magistralis hergestellte TAM). Werden auf der Alp TAM verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden:
 - a) das Datum der ersten und der letzten Anwendung;
 - b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke;
 - c) die Indikation;
 - d) der Handelsname des Arzneimittels;
 - e) die Menge;
 - f) die Absetzfristen;
 - g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
 - h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Arzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

2. Werden TAM auf Vorrat bezogen, gelten die Anforderungen zur Vorratsabgabe der TAMV (Art. 10 und 11 Tierarzneimittelverordnung). Das bedeutet, dass mit dem zuständigen Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung bestehen muss oder – je nach Alpssystem – für die Sömmerungsdauer eine neue abgeschlossen werden muss. Wird eine neue Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, so muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen.
Bei TAM, die auf Vorrat bezogen werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden:
 - a) das Datum;
 - b) Handelsname;
 - c) die Menge in Konfektionseinheiten;
 - d) die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.

3. Die Anwendung und Abgabe von Antibiotika sind gemäss ISABV-V durch den Tierarzt zu melden. Bei Behandlungen ist die TVD-Nummer des tatsächlichen Tierstandortes des betreffenden Tieres bei der Behandlung anzugeben. Bei Abgabe auf Vorrat ist die TVD-Nummer des Tierstandortes anzugeben, die die TAM bezogen hat.
4. Tierarzneimittel sind nach den vorgeschriebenen Aufbewahrungs- und Lagerungsvorschriften hygienisch einwandfrei, sicher und geordnet aufzubewahren.
5. Die Fernapplikation von TAM (mit Blasrohren oder „Narkosegewehren“) ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder „Narkosegewehren“ von fachkundigen Personen.

III. Tierverkehrskontrolle

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

A) Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters

Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter/Alpvogt bezeichnen. Der verantwortliche Tierhalter/Alpvogt ist verantwortlich für folgende Punkte:


- Er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Art. 8 der Tierseuchenverordnung erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.
- Er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.

Ende der Sömmerung:

- Er gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:
 - Die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück.
 - Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.

4. Bestätigung der Seuchenfreiheit


Der Herkunftsbetrieb ist keinen seuchenpolizeilichen Massnahmen unterworfen.

 Falls diese Angabe nicht durch Ankreuzen bestätigt werden kann, muss der/die amtliche Tierarzt/Tierärztin ein spezielles Begleitdokument ausfüllen.

5. Bestätigung über Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit

Alle unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Tiere sind nicht krank, verletzt oder verunfallt.

Alle unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Tiere haben keine Medikamente erhalten, bei denen die Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.

 Falls diese Angaben nicht durch Ankreuzen bestätigt werden können, müssen die folgenden Angaben ausgefüllt werden.

Der Tierhalter/die Tierhalterin meldet, dass das Tier/die Tiere mit Identifikationsnummer:

innerhalb der letzten 10 Tage krank war oder verletzt/verunfallt ist.

mit Medikamenten behandelt wurde, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist. (Art der Krankheit / Verletzung / des Unfalls)

Futtermittel mit Medikamenten erhielt, die im Fleisch Rückstände verursachen können.

Datum der Behandlung / Verfütterung: Medikament(e):

- Er bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebes, seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: *Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu.*
- Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen.
- Er führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück. Siehe dazu auch https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/transport-und-handel/tierliste.pdf.download.pdf/Formular_Tierliste_DE_interaktiv.pdf

B) Begleitdokumente / Tierliste

Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.

Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen. Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden.

C) Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rinder-, Schaf-, und Ziegenart an die TVD

Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegenart zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland sowie Geburten müssen an die Tierverkehrsdatenbank gemeldet werden. Die Informationen der TVD zu den verschiedenen Meldearten und -möglichkeiten sind zu beachten.

D) Melden von Zugängen von Schweinen an die TVD

Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD gemeldet werden.

E) Melden von Zugängen von Equiden an die TVD

Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben.

F) Melden von Adressänderungen an die Hundedatenbank

Die Halter von Hunden tragen für die Dauer des Alpaufenthaltes in der Hundedatenbank Amicus (www.amicus.ch) die Adresse der Alp ein. Bei Fragen hilft der Helpdesk von Amicus weiter unter Tel. 0848 777 100.

IV. Rindvieh

1. Rauschbrand: In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen. Die Kosten für den Impfstoff werden in diesem Fall durch das ALKVW übernommen.
2. Blauzungenkrankheit: Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit werden empfohlen. Wird bei einem ansteckungsverdächtigen Tier der Virustyp BTV-3 oder BTV-8 nachgewiesen, sind keine seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen notwendig. Klinisch kranke Tiere dürfen jedoch nicht verstellt werden.
3. Aborte: Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung einem Tierarzt melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist. Vorhandenes Abortmaterial (Frucht, Nachgeburt) ist vom Alppersonal für eine Probenentnahme durch den Tierarzt zu suchen, sicherzustellen und aufzubewahren. Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.
4. Bovine Virus Diarrhoe (BVD): In Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die

Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der TVD zu kontrollieren und nur Tiere aus Betrieben mit grüner Ampel anzunehmen.

Für Betriebe ohne grüne Ampel, kann der zuständige kantonale Veterinärdienst bescheinigen, dass die Tierhaltung vor der Sömmerung gut und negativ auf BVD überwacht wurde und von Tieren aus dem Betrieb kein erhöhtes BVD-Risiko ausgeht («Sömmerungsbescheinigung BVD»).

5. Rinderweiden bergen ein Konfliktpotential und Gefährdungsrisiko für Drittpersonen. Es wird im Sinne der Sorgfaltspflicht und des ergänzten §1320 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ABGB empfohlen, eine Risiko- und Massnahmenanalyse schriftlich mit Hilfe von Vorlagen wie beispielsweise derjenigen der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) oder anderen anerkannten Organisationen zu erstellen.

[Checkliste Mutterkuh Wanderwege](#)

Unter anderem werden in der Sömmerungsverordnung dazu folgende Punkte ausgeführt: Mutterkuhweiden, die über Strassen und Wanderwege betreten werden können, sind vom Alpvogt deutlich und an gut sichtbarer Stelle mit der offiziellen Warntafel der (BUL) zu kennzeichnen. Dasselbe gilt für mitlaufende Stiere. Der Alpvogt kann sich von der Landesalpenkommission bzgl. der Platzierung der Warntafel beraten lassen, dies entbindet ihn aber nicht von seiner Verantwortung. Das ALKVW stellt die Warntafeln unentgeltlich zur Verfügung. Der Alpvogt stellt sicher, dass Tiere mit aggressivem Verhalten gegenüber Menschen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, in den Heimbetrieb zurückgestellt werden. Die Weideeinteilung ist so zu treffen, dass die Tiere während der Hauptferienzeit nicht an stark frequentierten Wegen und Plätzen weiden. Es muss eine Haftpflichtversicherung, in der Tierunfälle eingeschlossen sind, für die Mutterkuhalp vorliegen.

6. Laktierende Kühe sind vor der Alpauffahrt bezüglich Eutergesundheit zu kontrollieren. Es dürfen nur eutergesunde Tiere (Schalmtest negativ, Zellzahl nicht höher als 150'000 Zellen/ml oder Erregerfreiheit mittels Milchprobe belegt) zur Sömmerung aufgetrieben werden.
7. Weitere Krankheiten wie beispielsweise das Panaritium oder die Weidekeratitis (Hornhautentzündung) sind keine Krankheiten im Sinne der Tierseuchengesetzgebung, treten aber je nach Witterung seuchenhaft auf. Sie beeinflussen das Tierwohl unter Umständen enorm. Ihre Auswirkungen sollen daher mit geeigneten prophylaktischen Massnahmen im Vorfeld der

Sömmerung verringert und/oder durch nachhaltige Behandlung beim Auftreten während der Sömmerung therapiert werden.

V. Schafe

1. Räude: Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.
2. Moderhinke: Es dürfen nur Tiere aus Tierhaltungen mit dem Moderhinke-Status «frei» in Sömmerungsbetriebe verstellt werden.
Die Tiere sind hinsichtlich Lahmheiten zu kontrollieren. Hinkende Tiere, besonders solche mit Anzeichen der Moderhinke, sind fahrzeugweise bzw. herdenweise in den Herkunftsbestand zurückzuweisen. Eine Kontrolle auf Moderhinke wird durch das ALKVW veranlasst (Seuchenverdacht).
3. Infektiöse Augenentzündungen: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitriges Verkleben, Augentrübungen).
4. Aborte: Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden, der gemäss Tierseuchenverordnung eine Untersuchung durchführt.

VI. Ziegen

5. Aborte: Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden, der gemäss Tierseuchenverordnung eine Untersuchung durchführt.

VII. Grossraubtiere: Wolf

Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit für die Meldung von Wolfsnachweisen, verletzten Nutztieren oder Rissen wurde die Mobilnummer 00423 799 40 37 eingerichtet. Durch diese Nummer ist das Amt für Umwelt während der Alpzeit 7 Tage die Woche tagsüber zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr erreichbar.
Ganz wichtig: Bitte melden Sie sich NUR telefonisch und nicht über WhatsApp oder SMS.

Weitere Informationen: www.au.llv.li – Suche «Wolf»

VIII. Tierkörperbeseitigung

Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22) unschädlich zu beseitigen, d.h. abzutransportieren und der Verbrennung zuzuführen. Im Einzelfall kann der Landestierarzt abweichend von diesen Bestimmungen entscheiden.

IX. Grenzweidegang nach Vorarlberg

Die Massnahmen zum Grenzweidegang können der Sömmerungsverordnung entnommen werden. Aufgrund der aktuellen Situation in Vorarlberg wird allerdings empfohlen, dieses Jahr auf den Grenzweidegang zu verzichten.

X. Gebühren für Vieh aus der Schweiz

Wer Tiere aus der Schweiz zur Sömmerung annimmt, hat eine Kontrollgebühr und einen Versicherungsbeitrag je Tiergattung und Stück an die Spezialfinanzierung zur Bekämpfung von Tierseuchen zu entrichten (je Stück Schaf, Ziege oder Schwein: CHF 0.50; je Stück Rind oder Pferd: CHF 5). Stichtag der berechneten Summe ist der 15. Juli. Das ALKVW wird den Betrag auf Basis der bis spätestens 30. September vom Alpvogt zu übermittelnden Besatzmeldung in Rechnung stellen. Falls der Alpvogt die Frist versäumt oder fehlerhafte Besatzmeldungen einreicht, muss das ALKVW den dadurch verursachten Mehraufwand verrechnen.